

BGE 71 IV 190

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_IV_190

FR: ATF 71 IV 190

IT: DTF 71 IV 190

Volltext

HIO Strafgesetzbuch • No 43. Richters stark beeinflussen m~sen. Sie dienten also der Sache. Allein der Beschwerdeführer kann nic)?t da.mit ger~chnet haben, dass sie in dieser Form und Schärfe möglicherweise wahr seien. Das Kantonsgericht stellt verbindlich fest, dass sie zum mindesten für die Zeit, während welcher die Familie W aser in Freienba.ch wohnt. (seit September 1942), im wesentlichen nicht den Tatsachen entsprechen. Als Schwiegersohn hatte aber der Beschwerde- führer Einblick in die Verhältnisse, dies jedenfalls bis zur Einleitung des Scheidungsprozesses im Frühjahr 1944. Zudem stellt das Kantonsgericht auch für die frühern Verhältnisse nur fest, dass es damit nicht zum besten bestellt gewesen sei. Der Beschwerdeführer durfte sie daher nicht als derart verwildert hinstellen, wie er es getan hat. Er hat seine ehrverletzende Kritik an den Ver- hältnissen mutwillig übertrieben. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. '3- Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom ö. Oktober 1945 i. S. X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Url. 1. Immiaaio inter jemora, begangen gegenüber einem Mädchen oder einem Knaben, stellt eine beischlafsähnliche Handlung im Sinne von Art. 191 Ziff. 1 StGB dar. 2. Auslegung von Art. 191 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 5 StGB (Dienstbote). 9. Verminderte Zurechnungsfähigkeit eines homosexuell veranlagten Sittlichkeitsverbrechers ? Begutachtung durch Sach- verständige ? (Art. 11 und 13 StGB). 1. L'immiaaio. inter femora; accompie sur une fillette ou un gaf: 90n, constitue un acte analogue a l'acte se:xuel, au sens de l'art. 191 eh. 1 CP. · 2. Interpretation de l'a.rt. 191 eh. 1 a.i .. 2 et 191 eh. 2 al. 5 CP (domestique) . ~. Responsabilite restreinte d'un auteur de delits de mamrs de coruititution homosexuelle ? Examen pa.r un expert ? (art. 11 et 13 CP). 1. L'immissione inter femora compiuta su uns. ra.ga.zza. o un raga.zzo e un atto analogo all'atto sessuale a' sensi dell'art. 191 cifra 1 CP. Strafgesetzbuch. N° 43. 191 2, Interpretazione dell'art. 191, cifra 1, cp. 2 e 191, cifra 2, cp. 5 CP (servo). . . . 3. ResponsabilitA scemata. d'un delinquente contro I buoru cos" tumi, la costituzione del quale e omosessuale. Esa.me ad opem d'un perito f (art. 11 e 13 CP). 3. - ... Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes liegt eine beischlafsähnliche Handlung im Sinne von Art. 191 Ziff. 1 StGB nicht nur dann vor, wenn das Glied zur Ausübung des Beischlafs an die Scheide eines. Mädchens geführt wird, aber wegen ungenügender Entwicklung des Mädchens nicht eindringen kann (BGE 70 IV 159), sondern auch dann wenn der Täter sein Glied in der Richtung auf die Scheide zwischen die Oberschenkel eines Mädchens etösst, ohne zu versuchen, mit dem Glied in die Scheide einzudringen (Urteil vom 14. Juli 1944 i.S. Peter). Gerade so verhielt es sich nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz im Falle des Mädchens Y. Mit Recht ist also dieser Fall unter Art. 191 Ziff. 1 StGB gezogen worden. Der Vorinstanz ist aber auch in der rechtlichen Beur- teilung des Falles des Knaben Z. beizupflichten. Kind ist im Sinne von Art. 191 Ziff. 1 und 2 StGB nicht nur das Mädchen, sondern auch der Knabe. Bei der Gesetzesbera- tung wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Be- stimmung (Vorentwurf 1908 Art. 122, Entwurf 1918 Art.

166) für Kinder beider Geschlechter in gleicher Weise gelte (ZÜRCHER und GAUTIER in der 2. E.-komm., Prot. 3 154 /155 • SEILER im Nationalrat und BAUMANN im Ständerat, StenBuli Sonderausgabe NatR 377, StR 186). Für die Annahme, dass Art. 191 Ziff. 1 StGB im Gegensatz zu Ziff. 2 die Knaben und Mädchen unter 16 Jahren gegen Angriffe des andern Geschlechts schützen wolle, bestehen keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Zürcher dachte bei der Bestimmung über die beischlafsähnlichen Handlungen in erster Linie an den Schutz des Knaben (Prot. 3 154), und Gautier bezog diese Bestimmung vor allem auf « des acrlies contre nature » (Prot. 4 43). Dazu kommt die Erwägung, dass gleichgeschlechtliche Angriffe für das Kind in sittlicher Beziehung keine geringere Gefahr bedeuten als andersgeschlechtliche. Demnach umfasst der Begriff der beischlafsähnlichen Handlung im Sinne von Art. 191 Ziff. 1 StGB auch dem natürlichen Beischlaf gleichende Handlungen zwischen einem männlichen Täter und einem Knaben. Hieher gehört aber namentlich die immissio inter femora, wie der Beschwerdeführer sie jeweils gegenüber dem Knaben vollzogen hat. Ob darüber hinaus entsprechend der Auffassung Gautiers überhaupt jede Befriedigung am Körper eines Kindes (tout assouvissement sur le corps de la victime, Prot. 3 155 unten) als beischlafsähnliche Handlung zu gelten habe, kann vorliegend dahingestellt bleiben.

4. - Die Vorinstanz nimmt an, der Knabe Z sei im Sinne von Art. 191 Ziff. 1 Abs. 2 StGB der Dienstbote des Beschwerdeführers gewesen, sodass die Verfehlungen ihm gegenüber mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu ahnden seien. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass dieser Erschwerungsgrund zutrefte. Mit Recht. Die Höhe der Mindeststrafe und der Umstand, dass ein Antrag Langs, die kasuistische Aufzählung der Erschwerungsgründe durch eine auf die « Verletzung besonderer Pflichten der Erziehung oder Pflege » abstellende Generalklausel zu ersetzen (Prot. 3 152 und 160), von der zweiten Expertenkommission abgelehnt worden ist (Prot. 3 170), verbieten eine ausdehnende Auslegung von Art. 191 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Für das Dienstbotenverhältnis (das übrigens erst im Laufe der Beratungen der zweiten Expertenkommission unter die Erschwerungsgründe aufgenommen wurde, Prot. 3 152, 170) ist nun kennzeichnend, dass es auf der einen Seite eine besondere Autorität, auf der andern Seite eine besondere Abhängigkeit begründet. Dem Missbrauch dieser Autorität bzw. Abhängigkeit zu verbrecherischen Zwecken will Art. 191 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (wie auch Ziff. 2 Abs. 5) durch eine Verschärfung der Strafdrohung entgegenzutreten. Ein solches Unterordnungsverhältnis besonderer Art bestand zwischen dem Beschwerdeführer und dem Ferienknaben Z. schon deswegen nicht, weil es diesem jederzeit Strafbuch. N° 43. 19; freistand, zu seinen Eltern heimzukehren. Z. war im Hinblick auf die nur ganz lose Bindung an den Beschwerdeführer auch nicht etwa dessen Pflegekind oder Zögling. Die Vorinstanz hat daher den zweiten Absatz von Art. 191 Ziff. 1 StGB zu Unrecht angewendet. Der Fall Z. fällt nur unter die Strafdrohung von Art. 191 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, die auf Zuchthaus schlechthin (d. h. auf Zuchthaus von einem Jahre bis zu zwanzig Jahren, Art. 35 Ziff. 1 StGB) lautet.

7. - Mit Grund wird in der Beschwerdeschrift die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufgeworfen. Der gutachtliche Bericht, den die Staatsanwaltschaft beim kantonalen Amtsarzt eingeholt hat, erklärt den Beschwerdeführer trotz der festgestellten Abweichung des Geschlechtstriebes von der normalen Richtung als zurechnungsfähig. Die kantonalen Instanzen sind dieser Auffassung gefolgt und haben die Abnormalität des Beschwerdeführers nur bei der Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu seinen Gunsten berücksichtigt. Aus der homosexuellen Veranlagung eines Täters ergibt sich denn auch nicht ohne weiteres, dass er vermindert

zurechnungsfähig sei. Im vorliegenden Falle stellt sich aber angesichts der besonders Intensität der verbrecherischen Tätigkeit des Beschwerdeführers doch die Frage, ob sein abnormer Geschlechtstrieb so stark sei, dass es einer ungewöhnlichen Willensanstrengung bedurft hätte, um ihn zu meistern, und ob er deswegen in der Fähigkeit zur Selbstbestimmung beeinträchtigt gewesen sei. Auf diese Frage ist der vorliegende Arztbericht nicht eingegangen. Insofern ist der Vorschrift von Art. 13 StGB, wonach den durch die Umstände normalerweise geweckten Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens Rechnung zu tragen ist (BGE 69 IV 53 E. 3), nicht Genüge geschehen ... 1S AS 71 IV - 1945

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.